

PLZ / Gemeinde: \_\_\_\_\_

Amt -Nr.: \_\_\_\_\_

Strasse / Ort: \_\_\_\_\_

Nr.: \_\_\_\_\_

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): \_\_\_\_\_

## Allgemeine Angaben

### 1. Bauart

Tragende Bauteile    Materialwahl    Feuerwiderstandswerte

- Wände, Stützen: \_\_\_\_\_
- Decken, Träger: \_\_\_\_\_
- Aussenwände: \_\_\_\_\_
- Brandmauer: \_\_\_\_\_

### 2. Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Lagerung Heizöl:     ja     nein    Menge: \_\_\_\_\_    Standort: \_\_\_\_\_Lagerung leichtbrennbarer Flüssigkeiten:     ja     nein    Menge: \_\_\_\_\_    Standort: \_\_\_\_\_Lagerung Flüssiggase:     ja     nein    Menge: \_\_\_\_\_    Standort: \_\_\_\_\_

Verwendungszweck Flüssiggase: \_\_\_\_\_

Tankstelle:     ja     nein    Standort: \_\_\_\_\_Farbspritzanlage:     ja     nein    Standort: \_\_\_\_\_

### 3. Wärmetechnische Anlagen (ergänzende Angaben zu 2.0 Technik-Formular)

Kamine:    Anzahl: \_\_\_\_\_    Material: \_\_\_\_\_

Küchen/Kochstellen:     ja     nein

### 4. Technische Brandschutzmassnahmen/Installationen

Brandmeldeanlage:     bestehend     neu     Vollüberwachung     TeilüberwachungSprinkleranlage:     bestehend     neu     Vollschutz     TeilschutzBlitzschutzanlage:     bestehend     neu     nicht vorgesehen     vorgesehenRauch- & Wärmeabzug:     im Treppenhaus     Atrium/Mall/Lichthof     weitere Räume  
 mechanisch (Ventil.)     natürlich (Fenster, Oblichter)Brandfallsteuerungen:     Türen/Tore     Brandschutzklappen     Lüftungsanlage Aufzugsanlage     Rauch- & Wärmeabzug     \_\_\_\_\_Wasserlöschposten:     bestehend     neu

## Brandschutzkonzept

 gemäss speziellem Beschrieb, Beilage: \_\_\_\_\_ in den Baueingabeplänen ersichtlich     in den Brandschutzplänen ersichtlich

### 5. Bemerkungen

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Die Gesuchstellerin/Projektverfasserin

Der Gesuchsteller/ Projektverfasser \_\_\_\_\_

**Betreffend Zuständigkeit für die Festlegung der Brandschutzaufgaben siehe Rückseite!**



**Für die Festlegung der Brandschutzaufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens besteht zwischen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern und den Gemeinden eine klare Kompetenzabgrenzung.**

## **Die Gebäudeversicherung ist für folgende Zweckbestimmungen zuständig**

- Industrie- und Gewerbebauten
- Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, einschliesslich Spitäler, Alters- und Pflegeheime
- Gebäude, in denen sich vorübergehend oder ständig viele Menschen aufhalten, wie beispielsweise Geschäfte mit über 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Schulanlagen, grössere Bürobauten, Theater, Kinos, Tanzbetriebe, usw.
- Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von feuergefährlichen Stoffen und Waren
- Hochhäuser
- Einstellhallen für mehr als 50 Fahrzeuge

## **Gebühren**

- Für das Prüfen der Baueingabe, das Festlegen der entsprechenden Brandschutzaufgaben und die Durchführung von Bau- und Schlusskontrollen erhebt die Gebäudeversicherung des Kantons Bern angemessene Bearbeitungsgebühren. Diese richten sich einerseits nach dem zeitlichen Aufwand und andererseits nach der mutmasslichen Bausumme plus Versicherungssumme für Bauvorhaben an bestehenden Gebäuden, sofern eine brandschutzmässige Gesamtsanierung notwendig ist.

Rechtsgrundlage: Art. 38, Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994

Adresse: Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Papiermühlestrasse 130, Postfach, 3063 Ittigen,  
Tel. 031 925 11 11 Fax 031 925 15 36

## **Die Gemeinden sind für folgende Zweckbestimmungen zuständig**

- Wohngebäude mit Ausnahme von Hochhäusern (mehr als 8 Geschosse)
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit oder ohne Wohnteil
- Einstellräume für Motorfahrzeuge (bis 50 Fahrzeuge)
- Verwaltungs- und Bürogebäude bis 2 Geschosse oder bis 600 m<sup>2</sup> Brutto-Geschossfläche
- Verkaufsgeschäfte und Ladengruppen bis 1000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (Ausnahme Apotheken und Drogerien)
- Kleine Gewerbebauten, in denen keine feuergefährlichen Stoffe und Waren erzeugt oder verarbeitet und keine Feuerarbeiten ausgeführt werden (z.B. Coiffeur, Metzgerei, Bäckerei, Schuhmacherei, Sattlerei, Töpferei, usw.)
- Kleingebäude ohne erhöhtes Brandrisiko

## **Gebühren**

Für das Prüfen der Baueingaben, das Festlegen der entsprechenden Brandschutzaufgaben und die Durchführung von Bau- und Schlusskontrollen kann die Gemeinde angemessene Bearbeitungsgebühren erheben.

Rechtsgrundlage: Art. 38, Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994

Adressen: Gemeindeverwaltungen der jeweiligen Gemeinde

## **Allgemeines**

**Jedes Baugesuch**, also auch Gesuche für ordentliche, kleine und generelle Baubewilligungen, wird durch die zuständige Stelle (Gebäudeversicherung oder Gemeinde) brandschutztechnisch begutachtet und, soweit notwendig, mit entsprechenden Brandschutzaufgaben versehen. **Die Brandschutzaufgaben bilden einen integrierenden Bestandteil der Baubewilligung, der Plangenehmigung oder der Einrichtungsbewilligung.**

Die Gemeindeverwaltung ist besorgt, dass der für die Festlegung der Brandschutzaufgaben zuständigen Instanz (Gemeindefeueraufseher oder GVB) dieses Formular zusammen mit den Baugesuchs- und Technikformularen (Nr. 1.0; 1.01; 2.0) und, sofern nötig, auch das Gastgewerbeformular (Nr. 4.3), vollständig zugestellt werden.  
**Beizulegen sind 1 Situationsplan und 1 Satz Pläne.**